



Dokumentation zur Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV

Warum ist eine Verwertung des Abfalls nicht möglich?

A	☐ Verwertung ist technisch <u>nicht</u> möglich aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls. Begründung: ☐ Werte überschreiten die Zulässigkeitskriterien nach Tabelle 1 Anhang 3 DepV. ☐ Abfall enthält Asbest, Persistente organische Schadstoffe (POP) oder ist als Ersatzbaustoff ungeeignet (§14 Abs. 2 DepV). ☐ Materialklassifizierungen nach ErsatzbaustoffV überschritten (§ 6 Abs. 2 Nummer 2, § 13 Abs. 1 Nummer 2 ErsatzbaustoffV). Sonstiges: (nachvollziehbare Begründung erforderlich!).
B	☐ Verwertung ist grundsätzlich möglich, es ist jedoch keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden (Begründung durch konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Ablehnungen der angefragten Verwerter als separate Anlage ergänzen). Die untenstehende Reihenfolge ist gemäß § 6 KrWG zwingend einzuhalten. Geprüfte Verwertungswege: ☐ Recycling ☐ Behandlungsanlage (mechanisch / biologisch / thermisch) ☐ Verfüllungen, Aufschüttungen ☐ Verwendung als Ersatzbaustoff auf anderen Deponien ☐ Sonstige und zwar: _____
C	Begründung zu A oder B (ggfs. separates Beiblatt, begleitende Unterlagen erforderlich!):
D	Ort, Datum Unterschrift (Abfallerzeuger) bei der Erstellung hat mitgewirkt



Anmerkungen:

In § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV ist seit dem 4. Juli 2020 die Dokumentation der Prüfung der Verwertbarkeit durch den Abfallerzeuger/-besitzer als verpflichtender Bestandteil der grundlegenden Charakterisierung vorgeschrieben.

Sofern eine Vermeidung von Abfällen nicht möglich ist, ist der Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen verpflichtet, die Abfälle zu verwerten (§ 7 Abs. 2 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), i. V. m. § 6 KrWG). Nur wenn eine Verwertung nicht möglich ist, sind die Abfälle zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 KrWG).

Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft - Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung:

Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung

Ist keine Verwertung möglich, ist dies schriftlich zu begründen. In der Begründung sind das konkrete Bauvorhaben, der konkrete Abfall, die (ablehnenden) Annahmestellen und die dortigen Ansprechpartner zu nennen. Es soll zudem ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben/zum Abfall dazugehörigen Unterlagen wie z. B. Prüfberichte auch tatsächlich eingereicht wurden, d.h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.



Formblatt zur grundlegenden Charakterisierung gemäß § 8 DepV

für die Entsorgung auf der Deponie „____“, DK _____

Die Punkte 1. bis 10. sind vom Abfallerzeuger oder einem verantwortlichen Beauftragten vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Eine Entsorgung ohne diese Angaben und darin geforderten Nachweise/Unterlagen ist rechtlich nicht zulässig.

1.	Abfallherkunft (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV)	Abfallerzeuger: _____ Anfallstelle: _____ Anschrift: _____ Ansprechpartner: _____ Telefon/Telefax: _____ E-Mail: _____
2.	Abfallbeschreibung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 DepV) Dokumentation der Verwertungsprüfung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV)	Betriebsinterne Abfallbezeichnung: _____ Angaben nach AVV - (1) Abfallschlüssel: _____ (2) Bezeichnung: _____ bei nicht gefährlichen mineralischen Bau- und Abbruchabfällen: Abfall enthält geringfügige Asbestbestandteile gem. LAGA Mitteilung 23 (29. November 2022): ☐ Ja ☐ Nein (Angaben erforderlich) Prozess bei dem der Abfall anfällt / Beschreibung der Zusammensetzung: _____ _____ _____ _____ _____ _____



3.	Abfallzusammensetzung (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 DepV) Deklarationsanalyse nach § 8 Abs. 1 DepV Als Anlage sind gem. § 8 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 8 DepV die darin geforderten Unterlagen beizufügen! Deklaration nach § 8 Abs. 8a Satz 2 und 3 DepV Kritisches Reaktionsverhalten möglich?	Aussehen: _____ Konsistenz: ☐ fest ☐ stichfest ☐ staubförmig ☐ _____ Geruch: _____ Farbe: _____ ☐ Deklarationsanalytik im Umfang von Anhang 3, Tabelle 2 DepV ☐ Schwermetallgehalte im Feststoff ☐ PAK ☐ MKW ☐ BTEX ☐ PCDD/F ☐ LHKW ☐ Herbizide ☐ PFAS Sonstige: _____ Anzahl analysierter Laborproben: davon Vollanalysen nach DepV: ☐ Anwendung des Homogenitätskriteriums nach LAGA PN 98 (reduzierte Untersuchungszahl, jedoch mindestens zwei Analysen) ☐ keine Untersuchungen nach § 8 Abs. 2 oder Abs. 8 DepV ☐ keine Untersuchungen nach § 14 Abs. 3 ErsatzbaustoffV Das vom verantwortlichen Probenehmer unterzeichnete Probenahmeprotokoll und das Protokoll der Probenvorbereitung sind beizufügen. Als Anlage sind die erforderlichen Unterlagen zur Klassifizierung nach ErsatzbaustoffV beizufügen. ☐ Dokumentation nach § 12 ErsatzbaustoffV (Aufbereitungsanlage) ☐ Dokumentation nach § 17 ErsatzbaustoffV (nur bei nicht aufbereitetem Bodenmaterial und Baggergut) ☐ Nein, nicht zu erwarten ☐ Ja, ☐ mit Wasser ☐ mit Lösungsvermittler Art der Reaktion: ☐ Auslaugung ☐ Gasbildung ☐ Temperaturentwicklung ☐ Ausdampfen ☐ Sonstiges: _____
4.	Art der Vorbehandlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)	☐ nicht erfolgt; ggfs. Begründung auf Beiblatt ☐ nicht erforderlich (Zuordnungswerte eingehalten) ☐ Art und Zielsetzung: _____
5.	Abfallmenge (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 DepV)	einmalig, Megagramm (t) kontinuierlich, Megagramm pro Jahr (t/a) Zeitraum von bis



6. Nur bei gefährlichen Abfällen: Ablagerungsverhalten/ gefährliche Eigenschaften (§ 8 Abs. 1 Nr. 10 DepV)	☐ HP 2 (brandfördernd) ☐ HP 3 (leicht entzündbar) ☐ HP 4 (reizend) ☐ HP 5 (gesundheitsschädlich) ☐ HP 6 (giftig) ☐ HP 7 (krebserzeugend) ☐ HP 11 (erbgutverändernd) ☐ HP 12 (Freisetzung eines akut toxischen Gases) ☐ HP 14 (ökotoxisch) ☐ Weitere: _____ Ablagerungsrelevante Inhaltsstoffe im Feststoff: _____	
7. Bewertung Deklarationsanalytik durch den Abfallerzeuger	Abfall hält Zuordnungswerte für DK ein ☐ nicht ein ☐ ☐ ein, mit Ausnahme des Parameters <i>(Zustimmung durch zuständige Behörde erforderlich!)</i> ☐ Nachweis, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt ist, liegt bei _____ <u>Beurteilungsgrundlage:</u> ☐ Anhang 3, Tabelle 2 DepV ☐ ALEX-Informationsblatt 29 des LfU zu „Per- und polyfluorierten Alkylsub-stanzen (PFAS) in der Umwelt“ (in der aktuellsten Fassung) ☐ Abgrenzungspapier des LfU zur „Einstufung von Böden, die mit PFAS* kontaminiert sind - Abgrenzung gefährlicher/nicht gefährlicher Abfall in Rheinland-Pfalz“ (in der aktuellsten Fassung) ☐ Entscheidungshilfe des LfU für die Festlegung von Feststoffwerten bei der Entsorgung von Boden bzw. mineralischem Bauabfall auf Deponien der Klasse I und II (Januar 2023) ☐ Rundschreiben des MKUEM zur Abgrenzung gefährlicher / nicht gefährlicher Boden bzw. mineralischer Bauabfall (11. Januar 2023)	
Bewertung nach § 6 Abs. 1 a DepV	☐ Abfall ist als _____ nach ErsatzbaustoffV klassifiziert und hält die Werte dieser Materialklasse ein. ☐ Abfall wäre als _____ nach ErsatzbaustoffV klassifiziert, hält aber die Werte dieser Materialklasse für die Parameter _____ nicht ein. Die Zahlenwerte dieser Parameter (Untersuchungen im 10:1-Eluat) halten die Werte der Zuordnungswerte für DK _____ ein.	



8. Vorschlag des Abfallerzeugers für die Schlüsselparameter (§ 8 Abs. 1 Nr. 12 DepV) Untersuchungshäufigkeit	☐ Vorschlag (Auswahl vom Gesamtumfang nach Punkt 3): ☐ je angefangene 1.000 t ☐ 1 x jährlich (< 1.000 t) ☐ _____	
9. Bemerkungen: 		
10. Ort, Datum	Unterschrift (Abfallerzeuger)	bei der Erstellung hat mitgewirkt
Der unter Punkt 8. aufgeführte Parameterumfang ist für den Deponiebetreiber nicht bindend. Für die Benennung von Schadstoffen, die hier nicht aufgeführt sind, aber als Verunreinigungen im Abfall enthalten sind, ist der Abfallerzeuger oder der von ihm Beauftragte verantwortlich.		
11. Raum für Bemerkungen des Deponiebetreibers (verantwortliches Betriebspersonal) ☐ Antrag auf Zustimmung bei Überschreitung von Zuordnungswerten wurde gestellt. Abfall wird eingesetzt als: ☐ Deponieersatzbaustoff ☐ Abfall zur Ablagerung ☐ Die Eingangskontrolle wurde durchgeführt. ☐ Probe für die Kontrolluntersuchung wurde gezogen. ☐ Der Abfall entspricht der Charakterisierung. ☐ Der Abfall entspricht nicht der Charakterisierung. ☐ Die Betriebsleitung wurde darüber informiert. ☐ Der Abfall darf nicht abgelagert werden. Deponie, Datum	Unterschrift des verantwortlichen Betriebspersonals	